



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 19.01.2025

Organisatorische und logistische Durchführbarkeit einer vorgezogenen Bundestagswahl am 23. Februar 2025 in Bayern

Die folgenden Fragen stellen sich im Hinblick auf die jüngste Diskussion über eine mögliche vorgezogene Bundestagswahl am 23. Februar 2025 sowie die Bedenken hinsichtlich logistischer und organisatorischer Machbarkeit.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Schritte hat die Staatsregierung bereits unternommen, um auf einen derart kurzfristigen Wahltermin vorbereitet zu sein? 3
- 1.2 Inwieweit wurde der Landeswahlleiter in die Planungen eingebunden? 3
- 2.1 Wie viele Wahlhelfer werden nach Schätzung der Staatsregierung benötigt, um den 23. Februar 2025 flächendeckend abzudecken (bitte auch darauf eingehen, wie diese rechtzeitig rekrutiert werden)? 3
- 2.2 Sind die technischen Wahlgeräte und Auszählungsmechanismen bereits auf eine vorzeitige Wahl vorbereitet? 3
- 2.3 Welche Maßnahmen sind geplant, um mögliche Engpässe bei der Bereitstellung von Wahllokalen zu vermeiden? 3
- 3.1 Ist nach Kenntnis der Staatsregierung genügend Papier und Material für Stimmzettel, Wahlkabinen und Urnen vorhanden? 3
- 3.2 Hat die Staatsregierung Anfragen an Papierhersteller gestellt, um Verzögerungen wie in anderen Bundesländern zu vermeiden? 4
- 3.3 Welche Kosten werden durch diese Beschleunigung des Prozesses verursacht (bitte auch auf deren Finanzierung eingehen)? 4
- 4.1 Gibt es Vorkehrungen für die Briefwahl, um sicherzustellen, dass Unterlagen pünktlich zugestellt und Stimmen rechtzeitig gezählt werden können? 4
- 4.2 Wie wird gewährleistet, dass international lebende Wähler ihre Stimmen fristgerecht abgeben können? 4
- 5.1 Wie informiert die Staatsregierung die Bevölkerung über die Durchführung der Wahl? 4

5.2	Welche zusätzlichen Ressourcen werden für die Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellt?	5
5.3	Gibt es eine digitale Kampagne, um kurzfristig maximale Reichweite zu erzielen?	5
6.1	Welche Erfahrungen gibt es aus früheren kurzfristig anberaumten Wahlen (bitte auch darauf eingehen, welche Lehren hieraus gezogen wurden)?	5
6.2	Wie bewertet die Staatsregierung die Wahrscheinlichkeit von Störungen oder Verzögerungen?	5
6.3	Gibt es eine Risikoanalyse zu möglichem organisatorischem Scheitern?	5
7.1	Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass eine vorgezogene Wahl den demokratischen Standards entspricht?	6
7.2	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine hohe Wahlbeteiligung trotz des ungewöhnlichen Termins zu gewährleisten?	6
7.3	Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung, sollte der 23. Februar 2025 als Wahltermin nicht realisierbar sein?	6
8.1	Welche Absprachen gibt es mit der Bundesregierung hinsichtlich einer koordinierten Wahlvorbereitung?	6
8.2	Wie sieht die Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern aus?	6
8.3	Welche Unterstützung erwartet die Staatsregierung vom Bund und anderen Institutionen, um die Wahl durchzuführen?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 11.02.2025

1.1 Welche Schritte hat die Staatsregierung bereits unternommen, um auf einen derart kurzfristigen Wahltermin vorbereitet zu sein?

1.2 Inwieweit wurde der Landeswahlleiter in die Planungen eingebunden?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die mit der Vorbereitung und Organisation von Bundestagswahlen betrauten Behörden und Wahlorgane müssen stets imstande sein, auch kurzfristig angesetzte Bundestagswahlen ordnungsgemäß und rechtssicher durchzuführen. Bereits nachdem bekannt wurde, dass eine vorgezogene Neuwahl angestrebt wird, hatte sich die Wahlorganisation hierauf eingestellt und Vorbereitungsmaßnahmen ergriffen. Der Landeswahlleiter war aufgrund seiner Zuständigkeiten wie bei allen anderen Wahlen auch von Anfang an in die Planungen eingebunden und hat zusammen mit den Kreiswahlleitern die Wahlvorbereitung koordiniert.

2.1 Wie viele Wahlhelfer werden nach Schätzung der Staatsregierung benötigt, um den 23. Februar 2025 flächendeckend abzudecken (bitte auch darauf eingehen, wie diese rechtzeitig rekrutiert werden)?

Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern (§9 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Bundeswahlgesetz [BWG]). Sie werden von den Gemeinden berufen. Nach den Erfahrungswerten aus der zurückliegenden Bundestagswahl 2021 ist davon auszugehen, dass ca. 135 000 ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt werden. In Bezug auf die Durchführung der anstehenden Wahl sind bisher keine Probleme bei der Wahlhelfergewinnung in den Gemeinden bekannt geworden.

2.2 Sind die technischen Wahlgeräte und Auszählungsmechanismen bereits auf eine vorzeitige Wahl vorbereitet?

Ja, wobei klarstellend darauf hinzuweisen ist, dass bei der Stimmabgabe und für die Auswertung der Stimmzettel keine technischen Wahlgeräte zum Einsatz kommen.

2.3 Welche Maßnahmen sind geplant, um mögliche Engpässe bei der Bereitstellung von Wahllokalen zu vermeiden?

Nach den wahlrechtlichen Vorgaben sind die Planungen der Gemeinden so auszurichten, dass ausreichend Wahllokale zur Verfügung stehen.

3.1 Ist nach Kenntnis der Staatsregierung genügend Papier und Material für Stimmzettel, Wahlkabinen und Urnen vorhanden?

Ja.

3.2 Hat die Staatsregierung Anfragen an Papierhersteller gestellt, um Verzögerungen wie in anderen Bundesländern zu vermeiden?

Die Beschaffung der Stimmzettel obliegt den Kreiswahlleitern (vgl. § 88 Abs. 1 Nr. 8 Bundeswahlordnung [BWO]), die Beschaffung von Stimmzettel- und Wahlbriefumschlägen, der Wahlbenachrichtigungen sowie von Merkblättern zur Briefwahl den Gemeinden. Probleme wurden nicht bekannt.

3.3 Welche Kosten werden durch diese Beschleunigung des Prozesses verursacht (bitte auch auf deren Finanzierung eingehen)?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die verkürzten Vorlaufzeiten für die Beschaffung der Wahlunterlagen zu Mehrkosten geführt haben. Die Beschaffung konnte unter Vorbehalt der Auflösung des Bundestags und der Festsetzung eines vorgezogenen Wahltermins frühzeitig beauftragt werden, sodass die Druckereien und Fachverlage auch entsprechend disponieren konnten.

4.1 Gibt es Vorkehrungen für die Briefwahl, um sicherzustellen, dass Unterlagen pünktlich zugestellt und Stimmen rechtzeitig gezählt werden können?

Der Versand der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein beantragt haben, obliegt den Gemeinden (§§ 26, 28 BWO). Die Wahlberechtigten tragen das Risiko des rechtzeitigen Rückversands der Wahlbriefe. Als solche gekennzeichnete amtliche Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die zur Durchführung staatlicher und kommunaler Wahlen und Abstimmungen versandt werden, sollen nach § 18 Abs. 4 Postgesetz bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden. Wahlberechtigte können ihre Briefwahlunterlagen auch persönlich bei der Gemeinde abholen und gleich – an Ort und Stelle – wählen (§ 28 Abs. 5 BWO). Die Wahlbriefe werden von der Gemeinde bis zur Auszählung am Wahlsonntag sicher verwahrt (vgl. § 74 Abs. 1 BWO).

4.2 Wie wird gewährleistet, dass international lebende Wähler ihre Stimmen fristgerecht abgeben können?

Bezüglich der Modalitäten der Teilnahme von im Ausland lebenden Deutschen an der Bundestagswahl wird auf das umfassende Informationsangebot der Bundeswahlleiterin verwiesen (abrufbar unter: www.bundeswahlleiterin.de¹).

5.1 Wie informiert die Staatsregierung die Bevölkerung über die Durchführung der Wahl?

Der Bundespräsident hat gem. § 16 BWG den 23. Februar 2025 als Wahltag für die Bundestagswahl bestimmt. Diese Anordnung wurde im Bundesgesetzblatt amtlich bekannt gemacht (BGBl. 2024 I Nr. 435 vom 27. Dezember 2024). Die Gemeinden hatten jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung zuzusenden, in der auf den Wahltermin und die Möglichkeiten der Stimmabgabe hingewiesen wird.

1 <https://bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-waehler/deutsche-im-ausland.html>

5.2 Welche zusätzlichen Ressourcen werden für die Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellt?

5.3 Gibt es eine digitale Kampagne, um kurzfristig maximale Reichweite zu erzielen?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufbauend auf bereits abgeschlossenen digitalen Kampagnen zum Thema Wahl, etwa zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 und zur Landtagswahl 2023, wurde spezifisch für die vorgezogene Bundestagswahl zusätzliches, umfassendes Informationsmaterial erstellt. Dieses wird im Rahmen einer digitalen Kampagne reichweitenstark verbreitet, z. B. über Werbeschaltungen in den sozialen Medien. Vervollständigt wird die Kampagne durch ein umfangreiches Internetangebot auf der Website des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration mit dem Schwerpunkt auf FAQ (ergänzt auch um Informationen für Menschen mit Behinderung). Auf den Internetseiten finden sich auch entsprechende Links zu einer von der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit herausgegebenen Wahlinformationsbroschüre zur Bundestagswahl 2025 sowie zur Broschüre des Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung in Leichter Sprache (Wahl-Hilfe-Heft: Einfach wählen gehen!) mit zusätzlichen Erklärvideos in Leichter Sprache. Auf Letztere wurde im Rahmen einer gemeinsamen Pressemitteilung des Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 4. Februar 2025 hingewiesen, verbunden mit dem Aufruf, an der Wahl teilzunehmen und vom Stimmrecht Gebrauch zu machen. Im Übrigen wird auf das umfangreiche Informationsangebot des Landeswahlleiters verwiesen (abrufbar unter www.statistik.bayern.de²).

6.1 Welche Erfahrungen gibt es aus früheren kurzfristig anberaumten Wahlen (bitte auch darauf eingehen, welche Lehren hieraus gezogen wurden)?

In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland kam es bisher in den Jahren 1972, 1983 sowie 2005 zu vorgezogenen Bundestagswahlen. Aufgrund der jeweils vorangegangenen Auflösung des Bundestages fanden die Neuwahlen innerhalb von 60 Tagen statt (Art. 39 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz [GG]). Sämtliche vorgezogene Bundestagswahlen konnten innerhalb des hierfür notwendigen verkürzten Fristengefüges ordnungsgemäß durchgeführt werden.

6.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Wahrscheinlichkeit von Störungen oder Verzögerungen?

6.3 Gibt es eine Risikoanalyse zu möglichem organisatorischem Scheitern?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

2 <https://www.statistik.bayern.de/wahlen/bundestagswahlen/index.html>

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Wahl aus organisatorischen Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

7.1 Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass eine vorgezogene Wahl den demokratischen Standards entspricht?

Die Bundestagswahlen sind entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben und den Regelungen im Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung vorzubereiten und durchzuführen.

7.2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine hohe Wahlbeteiligung trotz des ungewöhnlichen Termins zu gewährleisten?

Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind in der Entscheidung frei, ob sie bei der Bundestagswahl ihre Stimme abgeben (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG).

Die in der Antwort zu den Fragen 5.2 und 5.3 beschriebene digitale Kampagne soll eine möglichst hohe Wahlbeteiligung bewirken. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

7.3 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung, sollte der 23. Februar 2025 als Wahltermin nicht realisierbar sein?

Der 23. Februar 2025 ist als Wahltermin verbindlich festgesetzt und einzuhalten.

8.1 Welche Absprachen gibt es mit der Bundesregierung hinsichtlich einer koordinierten Wahlvorbereitung?

8.2 Wie sieht die Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern aus?

8.3 Welche Unterstützung erwartet die Staatsregierung vom Bund und anderen Institutionen, um die Wahl durchzuführen?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die mit der Wahlvorbereitung betrauten Behörden nehmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Aufgaben der Durchführung und Organisation der Bundestagswahl wahr. Die Landeswahlleitung steht mit den Kreiswahlleitungen sowie der Bundeswahlleitung in regelmäßigem Austausch.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.